

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen von HandlingProfi Clemens Mildner - Stand 26.08.2016

§ 1 Allgemeines

1.1 Für alle Rechtsgeschäfte mit dem Unternehmen HandlingProfi Clemens Mildner (im weiteren Auftragnehmer genannt) gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Sie gelten gegenüber Kaufleuten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Der Geltung anders lautender Geschäftsbedingungen - insbesondere des Vertragspartners - sowie etwaiger Zustimmungsfiktionen wird widersprochen.

1.2 Die Produkte des Auftragnehmers sind

- 1.) Entwicklungs-, Konstruktions- und Beratungsleistungen in ideeller Form, die je nach Vereinbarung in Form von Text, Bildern, Zeichnungen, CAD-Daten oder verbal in Form eines Vortrages übergeben werden können
- 2.) oder Maschinen, wie z.B. Lastaufnahmemittel, Hebezeuge usw.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

Alle Offerten des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag wird erst durch Bestätigung der Bestellung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer geschlossen. Alle Angaben wie Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Daten sowie Angaben in Prospekten und Broschüren sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

3.1 Der Auftragnehmer wird seine Leistungen nach dem Stand der Technik sowie der vereinbarten Aufgabenstellung erbringen. Maßgeblich ist der Inhalt der Aufgabenstellung, den die Vertragspartner abgestimmt haben.

3.2 Standardbausteine, die der Auftragnehmer in die Produkte einbringt, werden ohne systemtechnische Dokumentation geliefert. Einzelheiten werden ggf. gesondert vereinbart.

3.3 Der Kunde benennt einen Projektleiter für die Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer. Dieser kann alle relevanten Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen und hält sie in Textform fest. Der Projektleiter des Kunden steht dem Auftragnehmer für notwendige Informationen zur Verfügung. Der Auftragnehmer wird diesen Projektleiter einschalten, soweit die Durchführung des Vertrags dies erfordert.

3.4 Die Arbeiten des Auftragnehmers erfolgen in der Regel in den Räumen des Auftragnehmers und werden nur in dem Maße, wie das für deren ordnungsgemäße Durchführung erforderlich ist, beim Kunden durchgeführt. In diesem Fall erhält der Auftragnehmer bzw. dessen Mitarbeiter vom Kunden ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel. Wegezeiten für Hin- und Rückfahrt sind dann Teil der Arbeitszeit.

3.5 Der Auftragnehmer kann zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Dritte einbeziehen.

§ 4 Mitwirkungspflicht des Kunden

4.1 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche für die Vertragserfüllung erheblichen Umstände unverzüglich in Textform mitzuteilen und dem Auftragnehmer die angeforderten Informationen und vereinbarten Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Bei Verstößen gegen diese Vereinbarung ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag nach Anzeige und angemessener Fristsetzung zu kündigen bzw. zu beenden und den ihm entstandenen Schaden (z. B. entgangener Gewinn, vergeblich aufgewendete Arbeitszeit) geltend zu machen. Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Rücksichtnahme und zur vorsorglichen Warnung vor Risiken und zum Schutz gegen störende Einflüsse Dritter.

4.2 Der Kunde ist verpflichtet, bei Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen die Mängel oder Schlechtleistungen zu dokumentieren und diese Dokumentation in Textform vorzulegen.

4.3 Der Kunde verpflichtet sich zur eingehenden fachlichen Prüfung der Produkte, bevor er diese weiteren Schritten der Wertschöpfung zuführt.

§ 5 Änderung der vertraglichen Verhältnisse

5.1 Will der Kunde seine Anforderungen ändern (was Erweiterungen umfasst), ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem zuzustimmen, soweit es für den Auftragnehmer zumutbar ist. Soweit sich die Realisierung eines Änderungswunsches auf den Vertrag auswirkt, kann der Auftragnehmer eine angemessene Anpassung des Vertrages, insbesondere die Erhöhung der Vergütung und / oder die Verschiebung von Terminen, verlangen.

5.2 Vereinbarungen über Änderungen der Aufgabenstellung und über die Anpassung des Vertrags bedürfen der Textform. Erklärt der Kunde einen Änderungswunsch mündlich, kann der Auftragnehmer verlangen, dass der Kunde diesen in Textform formuliert, oder diesen selbst in Textform bestätigt. Die Formulierungen des Auftragnehmers sind verbindlich, wenn der Kunde diesen nicht unverzüglich widerspricht.

5.3 Der Auftragnehmer wird das Verlangen nach Anpassung des Vertrags unverzüglich geltend machen. Der Kunde wird unverzüglich widersprechen, wenn er mit den verlangten Anpassungen nicht einverstanden ist.

§ 6 Lieferung und Abnahme

6.1 Der Auftragnehmer übergibt die fertig gestellten Produkte in der vereinbarten Form an den Auftraggeber.

6.2 Der Kunde wird die Vertragsgemäßheit der Lieferung, insbesondere aller Produkte ggf. samt Dokumentation in jeder Hinsicht überprüfen und bei Vertragsgemäßheit deren Abnahme in Textform erklären. Wenn nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Prüffrist zwei Wochen. Der Auftragnehmer ist bereit, den Kunden im Zusammenhang mit der Übergabe auch bei einer Abnahmeprüfung gegen Vergütung nach Aufwand zu unterstützen.

6.3 Die Produkte gelten auch als abgenommen, sobald nach Ablauf der Prüffrist die Nutzbarkeit der Produkte nicht wegen gemeldeter Mängel erheblich eingeschränkt ist.

6.4 Soweit Teilleistungen vereinbart werden, werden diese jeweils für sich abgenommen. Das Zusammenwirken aller Teile wird innerhalb der Abnahmeprüfung für die letzte Teilleistung überprüft.

6.5 Soweit keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen wurden, erfolgt die Lieferung ab Werk. Der Auftraggeber trägt die Kosten für Verpackung und Versand.

§ 7 Vergütung, Zahlungen, Fälligkeiten

7.1 Sofern der Auftraggeber auf Grundlage eines Kostenvoranschlages tätig wird, erfolgt die Vergütung nach Aufwand. Außerdem werden alle zur Erbringung des Produktes erforderlichen Nebenleistungen, insbesondere Beratungen, Klärungen, Kommunikation bzgl. übergreifender technischer Sachverhalte (Steuerungstechnik, Sicherheit,...), Teilnahme an Sitzungen oder Abnahmen sowie Reisetätigkeiten nach Aufwand vergütet. Die Berechnung kann monatlich erfolgen. Der Kunde kann Rechnungen über Vergütung nach Aufwand nur innerhalb von einem Monat nach Zugang bestreiten.

7.2 Sofern der Auftraggeber auf Grundlage eines Festpreisangebotes tätig wird, erfolgt bei Aufträgen ab 5.000,00€ die Rechnungslegung wie folgt:

30 % mit Vertragsabschluss

50 % mit Lieferung

20 % mit Abnahme

Werden über den Vertrag hinausgehende Leistungen gewünscht, können diese nach Aufwand berechnet werden.

7.3 Für die Abrechnung nach Aufwand gilt: Als Stundensatz wird 60,00€ zu Grunde gelegte, falls im Kostenvoranschlag kein anderer Satz vereinbart wurde. Werden Leistungen absprachegemäß außerhalb der normalen Arbeitszeiten (Mo-Fr: 07.00 bis 18.00 Uhr) erbracht, werden zusätzlich 20,00€ je Stunde berechnet. Zusätzlich wird bei Reisen ein Satz von 0,85€ je zurückgelegtem Fahrkilometer berechnet. Notwendige Übernachtungen im Inland werden mit 70,00€ berechnet.

7.4 Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten. Der Kunde kommt nach Ablauf dieser Frist ohne Mahnung in Verzug. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Auftragnehmer über den Betrag verfügen kann (Zahlungseingang).

7.5 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit nicht anders ausgewiesen ist.

7.6 Das Recht, die Produkte zu nutzen, ruht, wenn der Kunde in Zahlungsverzug ist.

7.7 Alle Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

§ 8 Gewährleistung

8.1 Treten bei vertragsmäßiger Nutzung der Produkte Mängel auf, meldet der Kunde diese in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen, und zwar auf Verlangen des Auftragnehmers in Textform. Voraussetzung für alle Ansprüche gegen den Auftragnehmer ist, dass der Mangel reproduzierbar ist. Der Kunde hat den Auftragnehmer im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen.

8.2 Der Auftragnehmer erbringt die Nacherfüllung nach eigener Wahl durch Mängelbeseitigung oder durch Ersatzlieferung in angemessener Frist.

8.3 Der Auftragnehmer kann die Vergütung des eigenen Aufwands verlangen, soweit er auf Grund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass der Kunde einen Mangel nachgewiesen hat.

8.4 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beträgt 12 Monate.

8.5 Ist das Produkt für einen bzw. als Prototyp vorgesehen, ist davon auszugehen, dass es sich um kein ausgereiftes fehlerfreies Produkt sondern um einen Versuch handelt und spätere Änderungen und Weiterentwicklung erforderlich sind, um an das Endprodukt gestellte Anforderungen zu erfüllen und ein Inverkehrbringen zu ermöglichen. Diese Änderungen und Weiterentwicklungen sind nicht Gegenstand des Vertrages, soweit nicht ausdrücklich vertraglich anders festgelegt.

8.6 Die Produkte des Auftragnehmers müssen lediglich die vertraglich ausdrücklich festgelegten Anforderungen, Eigenschaften, technischen Daten, etc. erfüllen.

§ 9 Schadenersatzansprüche, Haftung

9.1 Der Kunde verzichtet auf Schadenersatzansprüche gegen den Auftragnehmer einschließlich dessen Erfüllungsgehilfen, die einfache Fahrlässigkeit voraussetzen, gleich aus welchem Rechtsgrund, soweit dieser Ausschluss von Rechts wegen zulässig ist. Dies betrifft unter anderem Schäden durch Verzug, positive Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, unerlaubte Handlungen, Produkthaftpflicht und mangelhafte Lieferung. Der Kunde verzichtet insbesondere auf Schadenersatz, wenn einfach fahrlässig verursachte Fehler am Produkt des Auftragnehmers zur Unbrauchbarkeit des Produktes oder eines daraus resultierenden Produktes des Kunden oder zu nachträglichen Änderungen an diesem mit zusätzlichen Aufwendungen oder sonstigen Sachschäden führen. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Ansprüche wegen Körperschäden sowie wegen Sachschäden nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

9.2 Die Haftung für den Untergang gespeicherter Daten ist ausgeschlossen.

9.3 Die Haftung des Auftragnehmers nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz sowie für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und für das arglistige Verschweigen eines Mangels bleibt unberührt.

9.4 Die Ziffern 9.1 bis 9.4 gelten auch im Falle etwaiger Schadenersatzansprüche des Kunden gegen Mitarbeiter oder Beauftragte des Auftragnehmers.

§ 10 Termine, Störungen bei der Leistungserbringung, Verzug

10.1 Gesetzte Termine und Fristen gelten als Orientierungshilfe für die Projektbeteiligten. Sie gelten nur dann als verbindlich, wenn sie ausdrücklich vertraglich in Textform als verbindliche Termine festgehalten werden. Die Einhaltung von Terminen und Fristen setzt in jedem Fall die vereinbarungsgemäß rechtzeitige Erfüllung aller Mitwirkungspflichten und ggf. die Leistung der vereinbarten Anzahlung voraus.

10.2 Soweit eine Ursache, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt, kann der Auftragnehmer eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Ursache im

Verantwortungsbereich des Kunden, kann der Auftragnehmer auch die Vergütung des Mehraufwands verlangen.

10.3 Befindet sich der Kunde gegenüber dem Auftragnehmer in Zahlungsverzug, dann ist der Auftragnehmer nach angemessener Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag zu kündigen und den ihm entstandenen Schaden (z.B. entgangener Gewinn, vergeblich aufgewendete Arbeitszeit) geltend zu machen.

§ 11. Aufrechnung

Eine Aufrechnung seitens des Kunden ist nur zulässig, soweit sie einen Monat vorher in Textform angezeigt wird und sich auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen bezieht. Die Aufrechnungserklärung hat in Textform zu erfolgen und Forderung und Gegenforderung genau zu bezeichnen.

§ 12. Zurückbehaltungsrecht

Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist nur gegenüber einer Forderung aus demselben Vertragsverhältnis möglich.

§ 13 Nutzungsrechte

13.1 Bzgl. ideeller Produkte ist Kunde berechtigt, die Produkte für den vorgesehenen Einsatzzweck zu nutzen.

13.2 Bzgl. ideeller Produkte bleiben alle anderen Nutzungsrechte beim Auftragnehmer. Dieser ist berechtigt, die Produkte auch anderweitig zu verwerten, soweit dies nicht vertraglich in Textform ausgeschlossen wurde.

13.3 Sollten im Rahmen der Vertragserfüllung seitens des Auftragnehmers schutzrechtsfähige Lösungen entstehen, stehen alle Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster,...) ausschließlich dem Auftragnehmer zu. Der Auftraggeber erhält eine kostenfreie Lizenz zur Nutzung der Schutzrechte im Rahmen des vertraglich vereinbarten Einsatzzweckes. Die Entscheidung, ob Schutzrechte beantragt werden, trifft der Auftragnehmer.

§ 14 Vertraulichkeit

14.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und von in Textform als vertraulich bezeichneten Informationen nur zur Durchführung des Vertrags zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.

14.2 Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken, die sich auf die Produkterstellung beziehen, sowie für Daten, die dem Auftragnehmer bereits bekannt sind oder außerhalb dieses Vertrages bekannt waren oder bekannt werden.

14.3 Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit.

14.4 Der Auftragnehmer darf den Namen des Kunden und eine Kurzbeschreibung der erbrachten Leistung in eine Referenzliste aufnehmen. Alle anderen Werbehinweise auf den Kunden werden vorab mit ihm abgesprochen.

14.5 Der Kunde willigt – unter Verzicht auf eine Mitteilung- hiermit ausdrücklich ein, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Zulässigkeit des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden, soweit dies für die Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist.

§ 15 Urheberrecht / Marken

Der Kunde erhält an einem gelieferten ideellen Produkt und entsprechendem Know-How ein nicht übertragbares Nutzungsrecht für den vertraglich vereinbarten Zweck und die vereinbarte vertragliche Dauer. Alle weiteren Rechte wie Vervielfältigung, Verbreitung o. a. werden nicht übertragen. Alle Urheberrechte an dem Produkt mitsamt den daraus abgeleiteten Teilprodukten sowie an der ggf. dazu gehörenden Dokumentation verbleiben im Eigentum des Auftragnehmers. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Rechte, insbesondere im Fall der unbefugten Weitergabe oder Nutzungsüberlassung an Dritte, kann der Auftragnehmer vom Kunden die Bezahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Wertes des vereinbarten Entgeltes fordern. Die Geltendmachung eines tatsächlich dadurch entstandenen höheren Schadens bleibt unberührt. Ohne weitergehende Vereinbarung ist der Kunde nicht berechtigt, die überlassenen Unterlagen an Dritte weiterzugeben, sie selbst zur Weiterentwicklung zu nutzen oder Anfertigungen auf der Basis dieser Unterlagen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 16 Sonstiges

16.1 Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen der Textform.

16.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort Bautzen.

16.3 Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsbeteiligten aus Geschäften jeder Art Bautzen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zur Zeit der Klageerhebung nicht bekannt ist. Der Auftragnehmer ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

16.4 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des internationalen Privatrechts.

16.5 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Unwirksame oder fehlende Klauseln sind durch wirksame Klauseln, die dem gewollten Zweck am nächsten kommen zu ersetzen.

16.6 Alle früheren Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden mit dem vorliegenden Stand unwirksam.